

Gebührensatzung  
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage der Gemeinde Saarwellingen  
(Abwassergebührensatzung)

(zusammen mit 3. Nachtrag vom 03. Juli 2025)

Aufgrund der §§ 12 und 22 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 1030), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), des § 15 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1999 (Amtsblatt S. 722) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306) wird folgende Abwassergebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Saarwellingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 16. Dezember 1994 durch Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2001 erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Saarwellingen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren. Die Höhe der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wird so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.
- (2) Für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlammes und Abwassers von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, erhebt die Gemeinde Saarwellingen eine Entleerungsgebühr.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Gemeinde Saarwellingen aus dieser Satzung werden durch den Abwasserbetrieb der Gemeinde Saarwellingen wahrgenommen.

§ 2

Gebührenpflicht und -festsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung

Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen bereits nachweislich erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 3 und 4.

- (3) Die Festsetzung und Erhebung der Gebühren sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühren) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

### § 3

#### Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge. Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen durch von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen.
- (3) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der von der Gemeinde anerkannten Wasserzähler ergibt. Bemessungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.
- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen und demnach der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen zu beantragen und nachzuweisen. Der Nachweis über die auf Dauer der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermenge wird nur anerkannt, wenn diese mit einer von der Gemeinde zugelassenen Messeinrichtung ermittelt wurde. Die durch diese Messeinrichtung ermittelte Wassermenge wird bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren ohne Antrag von den nach Abs. 2 zugeführten Wassermenge abgezogen und bleibt auf diese Weise bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
- (6) Als von der Gemeinde zugelassene Messeinrichtungen werden nur von der TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH eingebaute und erfasste Wasserzähler anerkannt. Sämtliche mit diesen geforderten Messeinrichtungen zusammenhängenden Kosten -insbesondere die Kosten für Einbau, Austausch, Unterhaltung, Ablesung, Miete- hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (7) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar oder ist aufgrund eines besonderen, einmaligen Ereignisses (z.B. Wasserrohrbruch, Heizungsschaden) gebührenpflichtiges Frischwasser nicht in die Abwasseranlage gelangt, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglicht. In diesem Fall ist bis zum 30. April eines Jahres für das abgelaufene Jahr ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (8) Ist bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kein Nachweis mit Messeinrichtungen über die auf Dauer nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge möglich, kann die Wassermenge um neun m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt werden. Maßgebend ist die der Tierseuchenkasse gemeldete Viehzahl des letzten Kalenderjahres.
- (9) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Schmutzwassermenge unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Für der Abwasseranlage zugeführtes Niederschlagswasser ist eine Niederschlagswassergebühr zu zahlen. Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Größe der bebauten, überbauten und künstlich befestigten (z.B. Beton- oder Asphaltdecken, Pflasterung, Plattenbeläge, Rasengittersteine) Fläche eines Grundstücks, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die Abwasseranlage gelangt. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m<sup>2</sup>). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m<sup>2</sup> abgerundet.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen -soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind- unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
  - a) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster, Plattenbeläge u.ä.), mit 100 %,
  - b) teilweise wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 %, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersysteme, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Kesselascheflächen, Schotterrasen, begrünte Dächer), mit 50 %,
  - c) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Grünflächen, Gartenflächen), mit 0%.Bei Mischflächen ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung entscheidend.

- (5) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
- a) sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
  - b) das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung sowie zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird.
- (6) Ist auf dem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, der pro 100 m<sup>2</sup> an die Zisterne angeschlossene, zu entwässernde Fläche über ein Volumen von mindestens 3 m<sup>3</sup> verfügt und zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen ein Abschlag von 15 % der angeschlossenen Fläche vorgenommen.
- (7) Ist auf dem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, der ein Mindestvolumen von 1 m<sup>3</sup> hat und ganzjährig zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung dient, reduziert sich auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen der Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in den Auffangbehälter abgeleitet wird, im Verhältnis um 10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (8) Maßgebend für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühren des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.

## § 5

### Gebührenmaßstab für die Entleerungsgebühr

- (1) Die Entleerungsgebühr wird so bemessen, dass damit die Aufwendungen für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des Schlammes und Abwassers gedeckt werden. Die mit dem Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).
- (2) Die Höhe der Entleerungsgebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung des in den Grundstückskläreinrichtungen angefallenen Schlammes oder Abwassers. Der Entleerungsgebühr wird die vom EVS für die Beseitigung des angefallenen Schlammes oder Abwassers erhobene Entsorgungsgebühr hinzugerechnet.

## § 6 Gebührensätze

Die Höhe der Abwassergebühren dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage I beigefügtem Abwassergebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung des in Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlammes oder Abwassers entsteht mit Abschluss der Beseitigungsarbeiten.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, wenn die Zuführung von Abwasser endet oder die Grundstückskläreinrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Abwassergebühren werden von der Gemeinde oder durch die TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH erhoben; sie sind öffentliche Abgaben. Die Veranlagung erfolgt durch einen Bescheid über die Gebühren des Abrechnungsjahres.  
Daneben sind durch die Gebührenpflichtigen Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe aufgrund des Vorjahresverbrauches bestimmt wird. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden durch die TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH festgesetzt.
- (2) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Abwassergebühren für das Kalenderjahr angerechnet. Ist die Summe der Abschlagszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des endgültigen Gebührenbescheides für das Kalenderjahr zu entrichten war, kleiner als die endgültige Abwassergebühr, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Gebührenbescheides zu entrichten. Ist die Summe der Abschlagszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des endgültigen Gebührenbescheides für das Kalenderjahr entrichten worden sind, größer als die endgültige Abwassergebühr, so wird der Unterschiedsbetrag zurückerstattet oder mit künftigen Abschlägen verrechnet.
- (3) Die Abwassergebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4) Gegen Forderungen aus dieser Satzung auf Abwassergebühren ist die Aufrechnung unzulässig.

## § 9

### Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, die seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde oder der TWS Technische Werke der Gemeinde Saarwellingen GmbH schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde oder deren Beauftragten auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr (Aufstellung der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen) unter Verwendung des von der Gemeinde erstellten und zugesandten Formblattes mitzuteilen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung und Prüfung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Prüfung der Berechnungsgrundlagen Zutritt zu den an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu gewähren. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten trotz einmal wiederholter schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der zweiten Aufforderung oder seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der dort genannten Frist nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr zu schätzen. Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird dann von der Gemeinde berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Berechnung als anerkannt.

## § 10

### Zwangmaßnahmen

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Zwangsmaßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsbl. S. 43) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Kommunalabgabengesetz und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 11

##### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG sinngemäß.
- (2) Die Abwassergebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben. Erhebliche Benachteiligungen, die die Gebührenberechnung im Einzelfall mit sich bringen kann, können durch einen Billigkeitserlass gem. § 227 Abs. 1 AO, der im Anwendungsbereich des KAG entsprechend anzuwenden ist, ausgeglichen werden.

#### § 12

##### Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, stehen dem Betroffenen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung zu.

#### § 13

##### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Saarwellingen vom 3. Dezember 1980 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt abweichend von Abs. 1 auch für noch nicht bestandskräftige Abwassergebührenbescheide aus Vorjahren.

## Artikel I

### Abwassergebührenverzeichnis nach § 6 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Saarwellingen (Abwassergebührensatzung)

1. Die Schmutzwassergebühr für in die Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge beträgt:  
ab 01.01.2025: 3,17 Euro /m<sup>3</sup>
2. Die Niederschlagswassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlage beträgt:  
ab 01.01.2025: 0,61 Euro /m<sup>2</sup>

## Artikel II

Dieser 3. Nachtrag tritt rückwirkend ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Saarwellingen, den 18. Juli 2025

Der Bürgermeister:

Gez.

Dr. Brünnet